

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-11-02

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter: Herr Ferchland
Telefon: 633 - 1173

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00595/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Eigenbetriebssatzungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Änderungen der Satzungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Schweriner Abwasserentsorgung und Zentrales Gebäudemanagement in den Fassungen der als Anlage 1, 3 und 5 beigefügten Änderungssatzungen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Eine Anpassung der Eigenbetriebssatzungen ist erforderlich, um die gewünschte und durch die Stadtvertretung beschlossene Stellvertretung der Werk- bzw. Betriebsleiter/innen mit den entsprechenden Kompetenzen für das Handelsregister eintragungsfähig zu gestalten. Mit der Entscheidung der Stadtvertretung, von der Doppelbesetzung der Werk- bzw. Betriebsleiterfunktion für die Eigenbetriebe Abstand zu nehmen, war die Bestellung eines/einer Stellvertretenden Werk- bzw. Betriebsleiters/in für den/die (Einzel)Werk- bzw. Betriebsleiter/in verbunden. Hintergrund war die Beschlussvorlage DS 02494/2009, gemäß der die Oberbürgermeisterin unter anderem beauftragt wurde, die Doppelgeschäftsführung bei den Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Schwerin aufzuheben.

Somit wurden Herr Matlachowski, Frau Bürger und Herr Göpfert auf der Stadtvertreterversammlung am 16.11.2009 zum/zur stellvertretenden Werk- bzw. Betriebsleiter/in der Eigenbetriebe SDS, SAE bzw. ZGM berufen.

Diese Änderungen wurden zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet. Allerdings erfolgten die Eintragungen durch das Handelsregister mit der Beschränkung, dass Stellvertreter/innen lediglich berechtigt sind, den jeweiligen Eigenbetrieb in

Gemeinschaft mit einem Werk- bzw. Betriebsleiter zu vertreten.

Vor dem Hintergrund, dass es nur einen Werk- bzw. Betriebsleiter gibt und der/die Stellvertreter/in gerade die Funktion haben soll, während der Abwesenheit des Leiters / der Leiterin zu handeln, sind die in o. g. Form erfolgten Eintragungen für die Eigenbetriebe nicht zweckdienlich.

Über das beauftragte Notariat wurde versucht, dass Registergericht von der Notwendigkeit der Änderung der Vertretungsbefugnis für die Stellvertreter/in zu überzeugen, jedoch ohne Erfolg.

Die Gründe für die Ablehnung basieren auf der so genannten Allgemeinen Vertretungsregelung, die bei der Ersteintragung in das Handelsregister aufgenommen wurde. Diese Eintragung erfolgte jedoch unter der Voraussetzung, dass zwei Werk- bzw. Betriebsleiter/innen vorhanden sind und war zum damaligen Zeitpunkt auch richtig. Der/die stellvertretende Werk- bzw. Betriebsleiter/in sollte zu der Zeit, von den zwei Werk- bzw. Betriebsleitern denjenigen/diejenige jeweils Abwesende/n vertreten und daher nur gemeinsam mit dem/der Anwesenden tätig werden können.

Das Registergericht hat ohne eine Neuformulierung der Vertretungsregelung in den Eigenbetriebssatzungen eine Änderung der Allgemeinen Vertretungsregelung im Handelsregister und damit die Eintragung der gewollten Befugnis abgelehnt.

Im Interesse der Organisationssicherheit, der Rechtssicherheit und der Verfahrensabläufe der Eigenbetriebe ist es aber geboten, die Vertretung des/der Werk- bzw. Betriebsleiters/in in Zeiten der Abwesenheit zu gewährleisten, die dann jeweils auch für Dritte im Handelsregister dokumentiert sind.

Die neu formulierte Vertretungsregelung enthalten die als Anlage 1, 3 und 5 beigefügten Änderungssatzungen der Eigenbetriebssatzungen.

Die Werkausschüsse SDS und SAE und der Betriebsausschuss ZGM haben in ihren Sitzungen im September den Satzungsänderungen zugestimmt und der Stadtvertretung eine entsprechende Beschlussempfehlung gegeben.

2. Notwendigkeit

Kommunalverfassung M-V - § 22

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Finanzielle Auswirkungen

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

- Anlage 1 - 3. Änderungssatzung der Satzung des Eigenbetriebes SDS
- Anlage 2 - Synopse (SDS)
- Anlage 3 - 3. Änderungssatzung der Satzung des Eigenbetriebes SAE
- Anlage 4 - Synopse (SAE)
- Anlage 5 - 2. Änderungssatzung der Satzung des Eigenbetriebes ZGM
- Anlage 6 - Synopse (ZGM)

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin